

1. Fall

Als A gerade bei seinem Freund B auf Besuch ist, wird er von diesem gebeten, ihm sein Motorrad für einige Tage zu überlassen. Obwohl A weiß, dass B keinen Motorradführerschein besitzt, erklärt er sich dazu bereit. Er hat dabei keinerlei Bedenken, weil er aufgrund gemeinsamer Ausfahrten davon überzeugt ist, dass B besser Motorrad fahren kann als die meisten Motorradfahrer mit A-Führerschein. Das ist auch tatsächlich so.

Spät am Abend fährt B noch den A mit dessen Motorrad nach Hause. Auf einer einsamen Nebenstraße blendet B infolge Unaufmerksamkeit bei einem entgegenkommenden Fahrzeug zu spät ab. X, der Fahrer dieses Wagens, gerät durch die Blendwirkung zu weit nach rechts und fährt gegen einen Baum.

A, der hinter B sitzt und nach hinten geblickt hat, hat den Unfall bemerkt. Er hält es auch für sehr wahrscheinlich, dass der Fahrer des verunglückten Fahrzeuges ernstlich verletzt ist und Hilfe nötig hat. Doch ist er überzeugt, dass bald ein anderes Fahrzeug an der Unfallstelle vorbeikommen und dem Fahrer die erforderliche Hilfe bringen werde. Um keine Unannehmlichkeiten zu haben, unternimmt er nichts, um dem X zu helfen, und macht auch den B auf den Unfall nicht aufmerksam.

B hat den Unfall gar nicht bemerkt. Nachdem er den A nach Hause gebracht hat, kommt er nach einiger Zeit auf dem Rückweg wieder an der Unfallstelle vorbei und sieht das verunglückte Fahrzeug. Auch jetzt kommt ihm nicht zu Bewusstsein, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen sein könnte.

B hält an und eilt zu dem verunglückten Fahrzeug. Er sieht, dass dringend Hilfe nötig ist und dass X, der bewusstlos und stark blutend am Steuer lehnt, zu verbluten droht. B sagt sich auch, dass es noch Stunden dauern könne, bis ein anderer Autofahrer den Verunglückten findet. Aber auch er fürchtet Unannehmlichkeiten, weil er ja keinen Motorradführerschein hat. So findet er sich damit ab, dass X möglicherweise sterben werde, und fährt weiter, ohne etwas zur Rettung des Verunglückten zu unternehmen.

X wird erst nach einiger Zeit gefunden und stirbt an den Folgen des Unfalls. Er wäre gerettet worden, wenn er nur kurze Zeit früher ärztlich versorgt worden wäre.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!

Variante: Was ändert sich, wenn X sofort stirbt, B den Unfall bemerkt, und obwohl er glaubt, dass X Hilfe benötigt, weiterfährt?

Prozessfragen:

1. Wer ist für das Verfahren gegen A und B zuständig?
2. Welche Rechtsmittel stehen gegen Urteile in diesem Fall zur Verfügung?
3. Bei Verdacht auf Alkoholisierung: Mit welchem Zwangsmittel kann die Alkoholisierung erhoben werden? Was ist dabei zu beachten?
4. Könnte das Verfahren gegen A und B diversionell erledigt werden?

Zur Kontrolle:

I. Nach der Vernehmung bei der Polizei übersieht A, in Gedanken versunken, auf dem Heimweg, mit ihrem Fahrrad an einer Kreuzung ein Kind, das eben noch die Fahrbahn auf dem Zebrastreifen überqueren wollte. Das Kind K wird niedergestoßen und verletzt sich schmerzhaft am Arm. A selbst ist nicht wirklich zu Sturz gekommen und entfernt sich eilig vom Unfallort, weil sie meint, es seien ohnehin genug andere Leute zugegen. Tatsächlich wird das Kind von Y und seiner Ehegattin Z, die eben dabei waren, ihr Auto zu starten, versorgt und angesichts größerer Hautabschürfungen gleich ins Krankenhaus gebracht. Auf dem Weg kommt es jedoch zu einem weiteren Zwischenfall: Der Lenker L, der zu wenig auf den Verkehr geachtet hat, übersieht, dass vor ihm mehrere Autos bremsen, und fährt dem vor ihm fahrenden Fahrzeug des Y auf. Y und Z bleiben unverletzt, jedoch prallt K mit ihrem bereits in Mitleidenschaft gezogenen Arm gegen den Vordersitz, wodurch ein starker Schmerz ausgelöst wird. K wird trotz des Zwischenfalls ohne wesentliche Verzögerung ärztlich versorgt. Bei der Behandlung stellt sich heraus, dass die Speiche gebrochen ist. Der Arm wird geschient und heilt in zwei Wochen. Im Beweisverfahren bleibt offen, ob der Bruch des Arms durch den ersten oder den zweiten Unfall verursacht wurde.

Aufgabe: Haben sich A und L gerichtlich strafbar gemacht?

Fragen: Können beide Unfälle im selben Verfahren abgehandelt werden? Kann das Gericht den Unfallchirurgen, der das Kind behandelt hat, als Sachverständigen bestellen?

II. A ist Angestellter der Schiliftbetriebs-GmbH. Er fährt eines Vormittags mit dem Schneemobil seines Arbeitgebers am Pistenrand zur Bergstation, um eine Stelle bei der Seitenabsicherung der Piste zu kontrollieren und um Funkgeräte für den Notbetrieb nach oben zu bringen. Er hat das am hinteren Ende auf einer Stange angebrachte Blinklicht eingeschaltet; das für solche Fahrten vorgeschriebene akustische Warnsignal (permanenter hochfrequenter Piep-Ton) funktioniert hingegen, wie A weiß, nicht. Bei einer Kuppe kommt es zur Kollision mit dem Schifahrer S, der – ohne den hinter der Kuppe gelegenen Teil voll einzusehen – mit hoher Geschwindigkeit am Pistenrand über diese Kuppe fährt. S kann dem Schneemobil nicht mehr ausweichen; bei dieser Kollision erleidet S einen Beinbruch, einen Milzriss und den Verlust eines Auges. A erleidet eine Gehirnerschütterung und einen unverschobenen Rippenbruch. Wegen des grellen Sonnenlichts war an diesem Tag die Warnblinkleuchte aus der Position von S kaum sichtbar. Das akustische Warnsignal wäre sehr wohl zu hören gewesen; allerdings war S mit Kopfhörern unterwegs und hat seine Lieblingsmusik sehr laut gehört – für ihn wäre daher das Warnsignal nicht wahrnehmbar gewesen.

Aufgabe: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, S und auch der Schiliftbetriebs-GmbH!

Modulprüfungsfall März 2022

Anton ist Geschäftsführer einer Wellness- und Hotelanlage (**Namaste-Resort-GmbH**). Die Anlage ist trotz angespannter Corona-Situation sehr gut gebucht. Als **Anton** von **Bernhard**, einem Kellner des Hotelrestaurants, darüber informiert wird, dass dieser soeben positiv auf Covid-19 getestet wurde, sich isolieren werde und deshalb nicht seine geplanten Abendschichten übernehmen könne, platzt **Anton** der Kragen: Er droht dem **Bernhard** mit Kündigung, sollte dieser nicht wie geplant die Gäste bewirten oder jemanden über seine Infektion informieren. **Anton** möchte nämlich keine weiteren Geschäftseinbußen durch Reservierungsstornierungen für die GmbH hinnehmen. **Bernhard** und **Anton** ist bewusst, dass dieses Vorgehen zur Verbreitung von Covid-19 führen könnte, wiewohl sie aufgrund der FFP2-Maskenpflicht für Kellner und der 2-G-Pflicht für Gäste nicht davon ausgehen, dass durch **Bernhards** Schicht Gäste tatsächlich erkranken. Eingeschüchtert durch **Antons** Aussage übernimmt der von seinem Job wirtschaftlich abhängige **Bernhard** noch am selben Tag die Abendschicht im gut besuchten Hotelrestaurant und kommt dabei mit einer Vielzahl an Gästen in Kontakt, wobei er aufgrund der Stuhlanordnung im Lokal nie mehr als drei Gäste gleichzeitig bedient. Später stellt sich heraus, dass **Bernhard** an diesem Abend zwei Gäste mit Covid-19 infiziert hat und dass diese für ca 16 Tage mit grippeähnlichen Symptomen bettlägrig waren.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von Anton und Bernhard! Kann das Namaste-Resort strafrechtlich belangt werden?

Angenommen **Anton** und **Bernhard** werden im Zweifel freigesprochen, weil ihnen nicht nachgewiesen werden kann, von der Covid-19-Infektion des Bernhard gewusst zu haben. Knapp nach Rechtskraft des Urteils wendet sich eine der Sekretärinnen des Resorts an die StA, weil sie soeben im Zuge der jährlichen Büroinventur in den Büroräumlichkeiten ausgedruckte Mailverläufe zwischen **Anton** und **Bernhard** gefunden hat, die deren Wissen von der Covid-19-Infektion des Bernhard eindeutig belegen.

2. Können Anton und Bernhard jetzt noch belangt werden? Bejahendenfalls wie?

Angenommen in der HV kommt noch ans Licht, dass **Anton**, der schon lange seine Covid-19-Infektion hinter sich hat, vor geraumer Zeit ein Genesenzertifikat per Mail als PDF erhalten hat und die am Zertifikat angegebenen Zeitdaten über ein Computerprogramm so verändert hat, dass er auch nach Ablauf des Zertifikats als genesen gilt. Er hat das veränderte Zertifikat nur am Laptop, und zwar für den Fall, dass er es beispielsweise für die Teilnahme an einer Veranstaltung per Mail vorab übermitteln muss.

3. Prüfen Sie die Strafbarkeit Antons zu diesem Aspekt!

4. Was hat in prozessualer Hinsicht zu geschehen? Unter welchen Umständen kann über diesen Aspekt abgeurteilt werden?

II.

Heute soll **Reinhard's** Tochter, **Anna**, auf einem Schlossgelände heiraten. Als **Reinhard** vor Beginn der Zeremonie noch einen Spaziergang unternimmt, hört er, wie der Trauzeuge **Jakob** hinter einem Busch in sein Handy flüstert. **Jakob** spricht davon, „die Braut zu entführen“ und „zum vereinbarten Treffpunkt“ zu bringen. **Reinhard** denkt sich nichts Böses dabei: In dieser Gegend gehört es zum

Volksbrauch, die Braut nach der Trauung „zu entführen“ und zwecks weiterer Feierlichkeiten zu einem geheimen Ort abseits der Hochzeitsgesellschaft zu bringen. Genau das hat **Jakob** auch vor. Auf einem anderen Teil des Schlossgeländes spielt sich gerade ein Drama ab: **Miriam**, die ehemals beste Freundin der Braut, hat sich ihrerseits Hals über Kopf in den Bräutigam verliebt. Aus Frust trinkt sie beim Buffet ein hochprozentiges Getränk nach dem anderen und erreicht dabei schnell 2,5 Promille (sie ist Alkohol überhaupt nicht gewohnt). In diesem Zustand fasst **Miriam** den Entschluss, **Anna** unter dem Vorwand einer Aussprache kurz vor Beginn der Zeremonie zur alten Scheune der Parkanlage zu locken. Das gelingt ihr auch; es kommt allerdings nicht zur in Aussicht gestellten Aussprache, sondern **Miriam** sperrt die ahnungslose **Anna** in die Scheune ein, damit diese ihre Hochzeit verpasst. Schnell läuft **Miriam** zum Ort der geplanten Trauung, um keinen Verdacht auf sich zu lenken. Als die Braut nach viertelstündiger Verspätung immer noch nicht zur Trauung erschienen ist, werden die Gäste ungeduldig, der Bräutigam und **Reinhard** nervös. Er ist in großer Sorge um seine Tochter und spürt, dass ihr etwas zugestoßen sein muss, weil sie nicht der Typ für „kalte Füße“ ist. Als er bemerkt, wie **Jakob** in Richtung Ausgang läuft, sieht er dessen vorheriges Telefonat in einem ganz anderen Licht und denkt sich, dass **Jakob**, der ihm insgeheim aufgrund dessen krimineller Vergangenheit schon immer suspekt war, hinter einer echten Entführung **Annas** steckt und sich nun aus dem Staub machen will. **Reinhard** läuft **Jakob** hinterher, möchte ihn aufhalten und ruft laut „Halt“. Als **Jakob** nicht stehen bleibt, weil er seinerseits so schnell wie möglich **Anna** suchen möchte, gibt **Reinhard** ihm einen Stoß und bringt ihn hierdurch zum Sturz. Durch den Aufprall am Boden kommt es bei **Jakob** zu einem verschobenen Nasenbeinbruch. Schnell können die anderen Hochzeitsgäste die Situation entschärfen und **Jakob** entlasten. Da **Anna** aber nicht zu finden ist, wird die Polizei verständigt. Nach dreistündiger Gefangenschaft erkennt **Anna** den einzigen Ausweg, um sich zu befreien: Sie schließt den Motor eines in der Scheune befindlichen Traktors kurz und fährt mit diesem mit voller Wucht durch das versperrte Scheunentor, welches dabei beschädigt wird.

1. **Prüfen Sie die Strafbarkeit von Miriam, Reinhard und Anna!**
2. **Wie kann sich Reinhard gegen das Urteil wehren, wenn das zuständige Gericht darin zu dem Schluss kommt, dass Reinhard aufgrund seiner speziellen Motivationslage wegen fahrlässiger Körperverletzung zu verurteilen ist?**

III.

Der Lehrer **Florian** fühlte sich schon immer zu jungen Mädchen hingezogen, würde sich aber nie trauen, diesen Hang in der Realität auszuleben. In einem Chat-Forum lernt er die 13-jährige Lea kennen. Da Lea sich zu dem älteren **Florian** hingezogen fühlt, schreibt sie ihm anzügliche Nachrichten, die **Florian** (im Wissen um ihr Alter) erwidert. Noch am selben Abend fordert er sie auf, ihre Webcam einzuschalten und sich davor selbst zu befriedigen, was Lea auch tatsächlich tut.

1. **Prüfen Sie die Strafbarkeit von Florian!**
2. **Kann das Strafgericht verhindern, dass Florian weiter als Lehrer tätig ist?**
3. **Angenommen das zuständige Gericht wertet den Umstand, dass es sich um ein unmündiges Opfer handelt, erschwerend: Was kann Florian gegen das Urteil unternehmen?**

Variante: „Lea“ schaltet ihre Webcam ein. Dabei stellt sich heraus, dass „Lea“ kein 13-jähriges Mädchen, sondern der Kriminalbeamte Ludwig ist. Ludwig ist Teil einer anlassbezogenen Ermittlung gegen ein Pädophilennetzwerk, das auch im fraglichen Chat-Forum aktiv ist. Ludwig verwendet Fake-Profile zum Zweck des Ausforschens der Verdächtigen.

4. Wie beurteilen Sie hier die Strafbarkeit von Florian?

5. Wie bewerten Sie die Rechtmäßigkeit des Vorgehens der Kriminalpolizei?

IV.

Markus und Eva leben seit Jahren zusammen als Paar. Ständig gibt es Streit. Eines Tages rastet **Markus** in einem solchen Streitgespräch aus und schmeißt Evas Lieblingsparfums in die Badewanne. Die Flacons zerbrechen; daraufhin auch die Beziehung. Evas Mutter erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, die Anklage erhebt. **Markus** wird zu einer Geldstrafe (160 Tagessätze) verurteilt.

1. Wie bewerten Sie das Vorgehen des Richters? Wie kann sich Markus dagegen wehren?

Später geht die Beziehung zwischen **Markus** und Eva in eine zweite Runde. Als sie ihn jedoch für einen anderen verlässt, macht **Markus** seiner Ex-Partnerin vor ihrem neuen Haus eine Szene. Aus lauter Wut zündet er ihren Mistkübel auf ihrer Auffahrt an. Mehrere Nachbarn bekommen den Vorfall mit. Da die Steinplatten in der Auffahrt dadurch in Mitleidenschaft gezogen wurden, stellt der Sachverständige später einen Gesamtschaden von 5.000 Euro fest. Im Ermittlungsverfahren nach § 164 StPO zur Sache vernommen, führt **Markus** aus, dass ihm der Schaden leid tue, der Streit mit seiner Ex-Freundin ihn aber so aufgewühlt habe. Darauf angesprochen, ob er allenfalls auf die Durchführung einer HV verzichte, meint er, er wolle den Vorfall nur noch vergessen und nichts mehr dazu sagen. Nach Erhebung der Anklage stellt die StA den Antrag auf Erledigung der Sache im Mandatsverfahren.

2. Kommt eine solche Erledigung hier in Betracht? Was ist hierbei zu beachten?

Als **Markus** die Strafverfügung erhält, ist er sehr erbost. In Großbuchstaben schreibt er quer über diese „So nicht!“ und retourniert sie an das Gericht.

3. Wie hat das Gericht nun vorzugehen?

Angenommen **Markus** war im Anklagezeitpunkt 20 Jahre alt und es kommt zur Strafverfügung.

4. Wie und warum kann sich Markus hier wehren?

V.

1. Gibt es im österreichischen Strafrecht die Möglichkeit, einen Schuldspruch zu fällen, aber keine Strafe zu verhängen? Begründen Sie Ihre Antwort!

2. „Zur Aufklärung des Waldbrandes im Raxgebiet ist eine Handyauswertung nicht möglich, weil es sich nur um eine fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst handelt. Dass mehrere Einsatzkräfte verletzt wurden, spielt eben so wenig eine Rolle wie der Umstand, dass es zu enormen finanziellen Schäden durch den Brand gekommen ist.“ Ist diese Aussage richtig oder falsch und warum?

3. „Bei der Berechnung einer Geldstrafe sind Unterhaltspflichten für ein Kind genauso wenig zu berücksichtigen wie offene Rechnungen.“ Ist diese Aussage richtig oder falsch und warum?